



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Berufungswerber, vom 4. Oktober 2004 gegen die Bescheide des Finanzamtes vom 6. September 2004 betreffend Feststellung von Einkünften 2002 gemäß § 188 BAO und vom 1. September 2004 betreffend Feststellung von Einkünften 2003 gemäß § 188 BAO nach der am 12. August 2008 durchgeföhrten Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Entscheidungsgründe

Die Feststellung der gemeinsamen Einkünfte gemäß § 188 BAO (Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) der Berufungswerber erfolgte mit den Bescheiden vom 28. August 2003 für die Jahre 2002 und 2003 antragsgemäß jedoch gemäß § 200 BAO vorläufig.

Im Ersuchen um Ergänzung vom 17. August 2004 bat das Finanzamt die Berufungswerber, das im Anlageverzeichnis für das Vermietungsobjekt A, B, angeführte Gutachten zur Einsichtnahme zu übermitteln.

Ohne weitere Stellungnahme folgten die Berufungswerber diesem Auftrag und übermittelten folgendes Schreiben der C vom 22. April 2003:

„Wie mit Ihnen bei der örtlichen Besprechung vom 18. März 2003 vereinbart, halten wir folgt fest: Bei dem Mitobjekt A, in B_ handelt es sich um ein altes landwirtschaftliches Gebäude, welches vor 1900 errichtet wurde. Diese kleine Landwirtschaft wurde im Jahr 1949 aufgestockt und nach damaligen Verhältnissen als Kleinlandwirtschaft betrieben. Mit der Zeit wurden die landwirtschaftlichen Aktivitäten

vermehrt zurückgedrängt beziehungsweise eingestellt. Schließlich wurde dieses Gebäude in den Jahren 2001 bis 2002 in zwei Wohnungen umgebaut und vermietet. Bei diesem Umbau wurde die Gebäudesubstanz beibehalten, sodass diese großteils aus den Nachkriegsjahren beziehungsweise um 1900 stammt. Mit diesen Erkenntnissen beziehungsweise den Eindrücken der örtlichen Besichtigung kann davon ausgegangen werden, dass die Restnutzungsdauer dieser Liegenschaft sich auf maximal 30 Jahre beläuft. Wir hoffen, damit in Ihrem Sinn gehandelt zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen C ."

Dieses Schreiben, lässt nicht erkennen, wer den Text verfasst hat, ist mit einem Firmenstempel versehen und „im Auftrag“ unleserlich abgezeichnet.

Mit den Bescheiden vom 6. September 2004 (2002) und 1. September 2004 (2003) wurden die Verfahren für Feststellung von Einkünften 2002 und 2003 der Berufungswerber gemäß § 303 Abs. 4 BAO wieder aufgenommen. In den damit gemäß § 307 Abs. 1 BAO verbundenen neuen Sachbescheiden wurde die Absetzung für Abnutzung, welche bei der oben genannten Liegenschaft von den Berufungswerbern als Werbungskosten geltend gemacht worden war von 3,33% auf 2% reduziert. Dies wurde damit begründet, dass gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e EStG 1988 (Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988) bei Gebäuden, welcher der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen würden, ohne Nachweis der Nutzungsdauer jährlich 1,5% der Bemessungsgrundlage als Absetzung für Abnutzung geltend gemacht werden könne. Eine kürzere als die gesetzliche Nutzungsdauer sei grundsätzlich durch ein Gutachten über den Bauzustand schlüssig und nachvollziehbar darzulegen. Das Gutachten unterliege der freien Beweiswürdigung der Behörde. Eine schlüssige Ermittlung der im Einzelfall anzusetzenden kürzeren Nutzungsdauer setze ein Eingehen auf den konkreten Bauzustand des Gebäudes voraus. Im anlässlich der Veranlagung 2003 vorgelegten Gutachten der Firma C, B_, sei die Restnutzungsdauer des Gebäudes mit 30 Jahren angenommen worden. Auf den konkreten Bauzustand werde in dem Gutachten überhaupt nicht eingegangen. Das Gutachten werde daher als nicht schlüssig und nachvollziehbar erachtet. Für Gebäude die vor 1915 erbaut worden seien, könne ohne Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer höchstens 2% Absetzung für Abnutzung zum Ansatz kommen.

Gegen diese Bescheide richtet sich die mit Telefax übermittelte Berufung vom 4. Oktober 2004, welche mit 1. Oktober 2004 datiert ist. Darin wird in Form einer Aufzählung erklärt, dass die gesamte alte Bausubstanz belassen, dass Haus aber einer „entsprechenden“ Sanierung unterzogen worden sei. Das Objekt sei nicht unterkellert, tragende Mauern seien nicht verändert worden, ein wesentlicher Teil des Gebäudes bestehe im Erdgeschoss aus alten Steinmauern, die Zwischendecken mit den alten Bünden seien bestehen geblieben, die oberste Geschossdecke bestehe zum Großteil aus alten Dübelbäumen mit alter

Ziegelisolierung, der Dachstuhl sei unverändert, es seien nur einige Dachsparren gewechselt worden und wären trotz Isolierung der Außenmauern die Wohnräume teilweise feucht. Dies werde durch die vorhandenen Steinmauern und das Fehlen eines Kellers bedingt. Deswegen würde die Restnutzungsdauer maximal 30 Jahre betragen.

Mit dem Schreiben datiert vom 14. Oktober 2004 weiß das Finanzamt die Berufungswerber nochmals darauf hin, dass der Gesetzgeber für Gebäude, welche vor 1915 errichtet worden seien, ein Afa-Satz von 2% vorgesehen habe, welcher den Berufungswerbern zugestanden worden sei. Wenn der Sachbearbeiter Mängel am Schreiben der Firma C festgestellt habe, sei ihm dies nicht zum Vorwurf zu machen, da es sich nicht um ein Gutachten sondern ein Attest handle. Ein Gutachten bestehen aus einem Befund und einer gutachterlichen Feststellung, welche schlüssig und von einem Laien nachvollziehbar sei. Es werde den Berufungswerbern eingeräumt, ein solches Gutachten nachzubringen und um Lichtbilder der berufungsgegenständlichen Liegenschaft gebeten.

Im Aktenvermerk vom 22. November 2004 hielt der Sachbearbeiter des Finanzamtes den Inhalt eines Telefongespräches mit Herrn D von der Firma C fest. Dieser habe in einem sehr unangenehmen Tonfall Auskunft darüber verlangt, was er in das Gutachten aufnehmen müsse, damit es vom Finanzamt anerkannt werde. Nachdem er vom Sachbearbeiter auf die Judikatur und Verwaltungspraxis zur Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden nach § 16 EStG 1988 hingewiesen worden sei, wäre Herr D noch heftiger geworden und habe wissen wollen, was er hinschreiben solle, damit das Anbringen der Berufungswerber zum Ziel komme. Der Sachbearbeiter habe Herrn D darum ersucht, sich zu erkundigen, wie man ein Gutachten erstellt. Das Finanzamt sei überfordert derartiges Wissen zu vermitteln. Herr D habe erklärt, der Inkompetenz bezichtigt zu werden und unterstellte dem Sachbearbeiter des Finanzamtes die gleiche Eigenschaft, um dann das Gespräch vorläufig zu beenden. Danach habe Herr D sogleich wieder angerufen, worauf er vom Sachbearbeiter des Finanzamtes gebeten worden sei, dieses Vorgehen zu beenden, da ihm keine Parteistellung zukomme und Wortwahl, Tonfall und Lautstärke des Herrn D ein weiteres Gespräch nicht zulassen würden.

Persönlich überreichten die Berufungswerber sechs Photos der berufungsgegenständlichen Liegenschaft vor, welche auf vieren den Zustand während der Bauarbeiten und auf zweien den fertig gestellten Zustand zeigen.

Dem Schreiben der Berufungswerber vom 16. Dezember 2004 war ein weiteres Schriftstück der C beigefügt, dass sich selbst als Gutachten bezeichnet. Auch dieses lässt nicht erkennen, wer der Verfasser ist und wurde ebenfalls „*im Auftrag*“ unleserlich abgezeichnet. Darin wird wiedergegeben, dass das zweigeschossige Objekt nicht unterkellert und vor 1900 errichtet worden sei. Es handle sich um ein Gebäude aus kleinstrukturierter Landwirtschaft. Es sei 1949

aufgestockt und in den Jahren 2001 bis 2002 in zwei Wohneinheiten umgebaut worden, welche vermietet würden. Gemeinsam würden der Heizraum, die Waschküche und der Raum für Pellets, die Strom- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Pelletsheizung genutzt werden. Im Erdgeschoss gebe es eine Garderobe (6,43 m²), eine Wohnküche (12,69 m²), ein Wohnzimmer (18,28 m²), ein Schlafzimmer (18,28 m²), drei weitere Zimmer (10,63 m², 7,69 m², 7,86 m²), Toilette (1,44 m²) und Bad (6,86 m²). Dies gebe eine Fläche von 90,43 m² multipliziert mit einem Berechnungsfaktor von € 1.100,00 einen Wert von € 99.473,00. Im Obergeschoss würde die gleichen Zimmer mit nahezu gleichen Flächen existieren, was unter Berücksichtigung eines Faktors von € 1.200,00 einen Wert von € 108.468,00 ergebe. Die gemeinsam genutzten Räume im Erdgeschoss wären ein Vorraum (11,43 m²), ein Waschraum (6,45 m²), ein Heizraum (14,85 m²) und ein Pelletsraum (10,33 m²). Die Gesamtfläche dieses Bereiches von 43,06 m² multipliziert mit einem Faktor von € 850,00 ergebe € 36.601,00. Insgesamt ergebe sich daher ein Wert von € 244.542,00, zuzüglich Umsatzsteuer von € 48.908,40, € 293.450,40. Aufgrund des bestehenden fünfzig beziehungsweise hundert Jahre alten statischen Tragwerkes sei nach heutigen technischen Erkenntnissen von einer Restnutzungsdauer von dreißig Jahren auszugehen.

In der Berufungsvorentscheidung datiert vom 19. Januar 2005 wurde des Begehren der Berufungswerber hinsichtlich der Feststellung der Einkünfte 2003 abgewiesen und dies damit begründet, dass das Finanzamt dem zuvor geschilderten Schreiben keinen Glauben schenke und es verwerfe. Herr D, welcher dieses Schriftstück verfasst habe, habe am 22. November 2004 beim Finanzamt angerufen und sich darüber beschwert, dass sein Gutachten nur als Attest bezeichnet werde, obwohl er bei anderen Behörden so erfolgreich gutachterliche Stellungnahmen abgegeben habe. Trotz des Hinweises auf die ständige Rechtsprechung habe Herr D einen sehr unangenehmen und lautstarken Ton angeschlagen und sich wiederholt und nachhaltig danach erkundigt, was er schreiben solle damit der Berufung der Berufungswerber stattgegeben werden könne. Dadurch habe er gezeigt, dass es ihm nur darum gehe, dem Begehren der Berufungswerber zum Durchbruch zu verhelfen und von ihm die unabhängige Objektivität einer gutachterlichen Stellungnahme nicht erwartet werden könne. Es sei der Berufung der Erfolg zu versagen, wenn kein ordnungsgemäßes und glaubwürdiges Gutachten vorgelegt werde. Das vorgelegte Schreiben könne auf Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit nicht näher überprüft werden, da es sich darauf beschränke festzustellen, dass aufgrund der heutigen technischen Erkenntnisse von einer Restnutzungsdauer von 30 Jahren auszugehen sei. Eine Begründung dafür fehle aber. Die beigelegten kopierten Photos seien wenig sachlich ausgewählt. Das Schreiben lasse keinen Schluss darauf zu, welche natürliche Person es verfasst habe. Im übrigen sei auch der Vorname des Herrn D bisher unbekannt, weswegen seine fachliche Qualifikation nicht überprüft werden könne.

Gegen die Berufungsvorentscheidung vom 19. Januar 2005 richtet sich der als „*Berufung*“ bezeichnete Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz vom 23. Februar 2005 worin begehrt wird die restliche Nutzungsdauer für das Gebäude A aufgrund des Schreibens vom 16. Dezember 2004 mit dreißig Jahren festzusetzen. Dieses Schreiben entspreche den Anforderungen eines Gutachtens, da entsprechend der RZ 6444 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 auf den konkreten Zustand des Gebäudes auf Basis eines Lokalaugenscheins und der schriftlichen Unterlagen eingegangen worden sei und aufgrund der einschlägigen Erfahrungswerte eines Bausachverständigen die kürzere Restnutzungsdauer ermittelt worden wäre. Dies sei schlüssig im Sinne der Anforderungen an ein Privatgutachten. In Anbetracht der Umstände sei es auch ausreichend begründet. Die Nachfrage des Schriftenerstellers habe lediglich der Verfahrensökonomie gedient, um unnötige Verfahrensschritte zu vermeiden. Dies könne unmöglich so ausgelegt werden, dass dadurch die Abgabe einer sachlichen Stellungnahme bereits unmöglich sei. Ein allfälliges schlechtes Benehmen würden die Berufungswerber bedauern, könne jedoch für die Beurteilung des Schriftsatzes nicht maßgeblich sein. Es müssten seitens der Behörde die Angaben des Gutachtens überprüft und durch eigene Erhebungen widerlegt werden. Die Finanzbehörde müsse von ihr behauptete Tatsachen beweisen. Vorweggenommene Beweiswürdigung sei unzulässig.

Am 2. Juli 2008 wurden die Berufungswerber von der Abgabenbehörde zweiter Instanz ersucht, eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Jahr 2007 für die berufungsgegenständliche Liegenschaft, sowie alle mit dieser Tätigkeit in Verbindung stehenden Kreditverträge, deren Tilgungspläne und die Mietverträge vorzulegen und bekannt zu geben, aus welchem Grund ab dem Jahr 2003 keine Kehrgebühren, Aufwendungen für Wasser, Müll, Senkgrubenentleerung, Strom, Heizkosten und Gebäudeversicherung angefallen sind, obwohl die Entwicklung der Mieterlöse nicht auf eine Überwälzung der Kosten auf die Mieter schließen lasse.

Dem Schreiben datiert vom 16. Juli 2008, eingelangt am 21. Juli 2008, waren eine Überschussrechnung 2007 für die berufungsgegenständliche Liegenschaft, zwei Kreditverträge bei der E-Bank (Nr. F und G) samt Tilgungsplan und die Mietverträge seit dem Jahr 2002 beigelegt.

Dazu merkten die Berufungswerber an, dass die Betriebskosten für die berufungsgegenständliche Liegenschaft von den Berufungswerbern bloß in der Umbauphase 2001 und 2002 getragen worden seien, weshalb diese in den Überschussrechnungen 2001 und 2002 aufscheinen würden. Seit dem Beginn der Vermietung 2002 würden sämtliche Betriebskosten von den Mietern getragen werden. Die in den Überschussrechnungen genannten Mieteinnahmen, würden die (weiterverrechneten) Betriebskosten nicht enthalten.

In der am 12. August 2008 abgehaltenen Berufungsverhandlung wurde von den Berufungswerbern ergänzend ausgeführt, dass Boden und Decke der berufungsgegenständlichen Liegenschaft isoliert worden seien. Die Decke sei allerdings nicht ausgetauscht worden, sondern mit Zellulose ausgeflockt worden. Es werde nach wie vor die bisher schon begehrte Nutzungsdauer von dreißig Jahren beantragt und seien die Berufungswerber der Ansicht, dass der Gutachter, die Firma C, beziehungsweise der Herr D, welcher für die Firma C tätig geworden sei, sich eingehend mit der Sachlage auseinandergesetzt habe. Der Befund sei in mehreren Etappen beschrieben worden und sei daraus die Nutzungsdauer von dreißig Jahren eindeutig ableitbar. Dieses vorgehen entspreche auch den Einkommensteuerrichtlinien. Es gehe um die Beweiskraft von Gutachten. Dazu habe sich Lenneis im Jahr 2003 geäußert und gebe es dazu auch andere Literaturmeinungen. Dies gehe aus den gesetzlichen Fundstellen nicht so eindeutig hervor. Die geforderten Inhalte, das Auseinandersetzen mit dem Bauzustand und das Anführen der Gründe, warum eine kürzere Nutzungsdauer vorliegen solle und nachvollziehbare Kriterien, welche durch Bilder belegt seien, lägen vor. Im wesentlichen gehe es darum, dass die ursprüngliche Substanz unverändert geblieben sei. Die getroffenen Baumaßnahmen seien im Wesentlichen Instandsetzungsarbeiten, wie Dämmung, welche saniert worden sei, gewesen, sodass sich an der Grundsubstanz des Gebäudes nichts geändert habe. Dadurch sei es schon augenscheinlich, dass ein kürzere als die gesetzlich vorgesehene 67-jährige vorliege. Da Augenscheinlichkeit zu wenig sei, hätten die Berufungswerber einen Gutachter beauftragt, ein Sachverständigengutachten zu erstellen. Dieses sei eindeutig nachvollziehbar. Der Name des Gutachters laute vollständig E D. Dieser sei zwar kein gerichtlich allgemein beeidigter Sachverständiger, was aber für ein Sachverständigengutachten nicht gefordert sei. Eine sachkundige Person reiche aus. Herr D sei für die Firma C tätig geworden und sei mit dem Objekt intensiv vertraut gewesen, weil er auch die Bauausführung geleitet habe.

Der Vertreter des Finanzamtes führte aus, dass, wenn Herr D die Bauausführung geleitet habe, er in der Sache als befangen angesehen werden müsse. Ansonsten werde auf den Inhalt der Berufungsvorentscheidung verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Der Vertreter der Berufungswerber entgegnete darauf, dass er eine Befangenheit des Herrn D nicht erkennen könne, da der Bauauftrag im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens abgeschlossen gewesen sei. Es würden keine Abhängigkeiten zwischen der Gutachterstellung und der Bauausführung bestehen. Eine solchen Konnex gebe es nicht und könne daher eine Befangenheit nicht erkannt werden.

Über Befragen gab der Vertreter der Berufungswerber noch an, dass sich die 1,5% Absetzung für Abnutzung, welche für das Gebäude, die Nebenkosten des Hauskaufes, die Umbaukosten 1999 und 2000 angesetzt worden seien, sich auf das Gebäude I beziehen würden, welches

ein vom berufsgegenständlichen Gebäude A etwa 30 Meter entferntes zweites ebenfalls vermietetes Gebäude sei. Das Gebäude I sei ein neueres Gebäude, welches deshalb der im Gesetz vorgesehenen Absetzung für Abnutzung unterliege. Das Haus I sei 1999 und 2000 adaptiert worden und 2000 erstmals vermietet worden. Anschließend sei das berufsgegenständliche Gebäude A renoviert und angepasst worden. Bis dahin habe der Schwager des Berufungswerbers darin gewohnt. Die Berufungswerber hätten das Wohnrecht abgelöst und dann das leere Haus entsprechend saniert. Der Außenaufgang, welcher im Anlagenverzeichnis 2003 angeführt sei, wäre mit 3,39% abgeschrieben worden, weil er als letztes errichtet und dann auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben worden sei.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e EStG 1988 können bei Gebäuden, welche der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen, ohne Nachweis der Nutzungsdauer jährlich 1,5% der Bemessungsgrundlage (lit. a bis d leg. cit.) als Absetzung für Abnutzung geltend gemacht werden.

Steht im Fall der Berufungswerber die Verwendung der berufsgegenständlichen Liegenschaft zum Zweck der Vermietung und Verpachtung außer Frage und besteht auch hinsichtlich der Höhe der Bemessungsgrundlage Übereinstimmung zwischen den Berufungswerbern und dem Finanzamt, so begehren die Berufungswerber eine restliche Nutzungsdauer von 30 Jahren der Absetzung für Abnutzung zu Grunde zu legen, das Finanzamt nimmt der Verwaltungspraxis folgend (Einkommensteuerrichtlinien 2000 Rz 6444 für Gebäude die vor 1915 errichtet wurden) 50 Jahre an.

Der oben zitierte § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e EStG 1988 stellt für die Nutzungsdauer im Fall der Vermietung und Verpachtung eine Vermutung im Sinne des § 167 Abs. 1 BAO („*Tatsachen, die bei der Abgabenbehörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.*“) auf, welche die Nutzungsdauer mit 66,67 Jahren festlegt.

Diese Vermutung kann vom Steuerpflichtigen nur dadurch widerlegt werden, dass er eine kürzere technische Nutzungsdauer beweist. Ein solcher Beweis ist grundsätzlich nur durch ein Sachverständigengutachten zu erbringen und unterliegt der freien Beweiswürdigung der Behörde (siehe etwa VwGH 23.5.2007, 2004/13/0052: „*Angesichts der vom Gesetzgeber in § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e EStG 1988 aufgestellten Vermutung eines AfA-Satzes von 1,5 % ist die Abgabenbehörde nicht gehalten, von sich aus Ermittlungen anzustellen, ob eine kürzere*

Nutzungsdauer eines Gebäudes vorliegt.“ ,VwGH 20.12.2006, 2002/13/0112 samt Vorjudikatur).

Das Finanzamt geht davon aus, dass den Berufungswerbern dieser Beweis nicht gelungen ist. Dem ist insofern beizupflichten, als einerseits der Name D auf der Liste der allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen nicht enthalten ist (siehe <http://www.edikte1.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf/suche!OpenForm>) und andererseits die angeblich von ihm verfassten oben zitierten Schriftstücke, die Mindestanforderungen an ein Gutachten über die Dauer der technischen Nutzbarkeit eines Gebäudes nicht erreichen.

Es fehlt eine ausführliche Darstellung des Bauzustandes und derjenigen Bestandteile des Baues, welche die technische Nutzungsdauer begrenzen. Dementsprechend sind diese auch nicht in überprüfbare Zahlenwerte gefasst. Auch fehlt jeder Syllogismus, der aus der (hier nicht zwingend notwendigen) Aufzählung und Bewertung der Größe, Art und Nutzung der frisch von Grund auf renovierten Flächen, auf die noch verbleibende technische Nutzungsdauer schließen ließe (vergleiche VwGH 11.5.2005, 2001/13/0162). Ein hohes Alter eines Gebäudes allein lässt nicht darauf schließen, dass das Ende seiner Nutzungsdauer bald erreicht ist. Vielmehr kann ein schon langes Bestehen eines Gebäudes auch ein Hinweis auf eine im Wesentlichen unbegrenzte Nutzungsdauer bei regelmäßiger Renovierung sein.

Das nicht näher erläuterte Gefühl eines in einer Baufirma Beschäftigten, dessen Interessenlage durch vorangegangene Bauführung, sowie etwa auch dem Hoffen auf mögliche weitere Aufträge wohl eindeutig ausschließlich auf der Seite der Berufungswerber liegt (wie auch aus den Äußerungen gegenüber dem Finanzamt erkennbar ist) und welches ohne logisch nachvollziehbare Schlusskette zum Besten gegeben wird, reicht aber nicht aus, um die gesetzliche Vermutung des § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e EStG 1988 zu widerlegen.

Anders als die Berufungswerber annehmen, ist aufgrund der Beweislastumkehr des § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e die Behörde auch nicht dazu verpflichtet, selbst ein Gutachten erstellen zu lassen oder über die von den Berufungswerbern vorgelegten Unterlagen hinausgehende Ermittlungen zu unternehmen (siehe VwGH 23.5.2007, 2004/13/0052 aaO.).

Damit ist es den Berufungswerbern nicht gelungen eine kürzere Nutzungsdauer als die gesetzlich vermutete, zu beweisen und war von einer 1,5% Absetzung für Abnutzung gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e EStG 1988 für den gesamten Gebäudekomplex auszugehen und die angefochtenen Bescheide insofern abzuändern.

Linz, am 13. August 2008